Einschreiben

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI
Monbijoustrasse 51A
Postfach
3001 Bern

Generaldirektion | Generalsekretariat

Rechtsdienst

Giacomettistrasse 1

3000 Bern 31

Telefon +41 31 350 91 11

E-Mail severine.schori-vogt@srgssr.ch

Direktwahl +41 31 350 97 81

Fax +41 31 350 97 49

Datum 14. März 2016

RD 1625140

b.733: Fernsehen SRF; Sendungen SRF Börse vom 12. bis 23. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Januar 2016, mit welchem Sie der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (**Beschwerdegegnerin**) die Beschwerde der Mitglieder der Redaktionsleitung von Infosperber, vertreten durch Herrn Urs P. Gasche, und mitunterzeichnenden Personen, gemeinsam die **Beschwerdeführenden**, zugestellt haben und nehmen dazu nachfolgend innert der freundlicherweise erstreckten Frist Stellung. In der Beilage finden Sie das jeweilige Transkript der beanstandeten Sendungen (Beilage 1) sowie die Aufzeichnungen der Sendungen (DVD – Beilage 2). Die Beschwerdegegnerin stellt folgenden

Antrag:

Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Zum Gegenstand der beanstandeten Sendungen

- (1) Die Beschwerde richtet sich gegen zehn Sendungen «SRF Börse», welche in den Wochen 42 und 43 im Jahr 2015 ausgestrahlt wurden. In den Sendungen wird jeweils über die **wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen in der Weltwirtschaft und ihre Auswirkungen auf Aktienkurse, den internationalen Börsenplatz und auf die Schweizer Börse** berichtet. So wird in jeder Sendung u.a. eine Grafik eingeblendet mit dem tagesaktuellen Verlauf und Schlussstand des SMI. In fünf der zehn beanstandeten Sendungen kommen Meinung von Konzernchefs und anderen Entscheidungsträgern der Wirtschaft im Quote vor: am 13.10. Detlef Trefzger, Konzernchef Kühne & Nagel, am 20.10. Jean-Paul Clozel, Konzernchef Actelion, am 21.10. Tidjane Thiam, Konzernchef Credit Suisse sowie Urs Rohner, Verwaltungspräsident

- (2) Die einzelnen rund zweiminütigen Sendungen haben meistens einen Schwerpunkt, der sich aus einer Tagesaktualität ergeben kann. So thematisiert die Sendung vom 12.10. Energie/Rohstoff/Erdöl, die Sendung vom 13.10. die Branche Spedition, die Sendung vom 14.10. die Banken, die Sendung vom 15.10. den Industriekonzern Sulzer, die Sendung vom 16.10. den Nahrungsmittelkonzern Nestlé, die Sendung vom 19.10. die Ems-Chemie, die Sendung vom 20.10. der Bio-Tech-Konzern Actelion, die Sendung vom 21.10. die CS, die Sendung vom 22.10. der Pharma-Konzern Roche und die Sendung vom 23.10. die Firma Schindler.

In acht der zehn beanstandeten Sendungen wird auf einen Beitrag in der gleich nachfolgenden «Tagesschau» hingewiesen. Der Hinweis betrifft jeweils einen Beitrag aus dem Wirtschaftsumfeld.

Formelles

- (3) Der Beschwerdeführer reicht die Beschwerde im Namen der Redaktionsleitung Infosperber und von insgesamt 191 Zuschauerinnen und Zuschauern ein. Der Beschwerdeführer bringt die notwendigen Unterschriften für eine Popularbeschwerde i.S.v. Art. 94 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (SR 784.40; RTVG) bei. Die UBI prüft die formellen Voraussetzungen der Beschwerde allerdings von Amtes wegen.
- (4) Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführenden eine Verletzung der Konzession SRG geltend machen. Die UBI prüft gestützt auf Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG die Einhaltung der Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen, namentlich von Art. 4 und 5 RTVG. Die Überprüfung der Einhaltung der Konzession liegt nicht im gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsbereich der UBI.
- (5) Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführenden beanstanden, die Sendung «SRF Börse» dürfe nicht gesponsert werden. Die Einhaltung der Sponsoringvorschriften liegt nicht im gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsbereich der UBI. Zuständig dafür ist das Bundesamt für Kommunikation¹.
- (6) Nicht einzutreten ist im Weiteren auf die Beschwerde insoweit, als der Beschwerdeführer den Bericht der Ombudsstelle kritisiert. Die Ombudsstellen haben keine Entscheidungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Eine Programmbeschwerde an die UBI hat sich denn auch nicht gegen den Bericht der Ombudsstelle, sondern gegen eine oder mehrere ausgestrahlte Sendungen zu richten (Art. 94 RTVG, Art. 97 Abs. 1 Bst. a RTVG). Die Aufsicht über die Ombudsstellen der SRG obliegt im Übrigen nicht der UBI, sondern dem Bundesamt für Kommunikation.

Materielles

- (7) Die Beschwerdegegnerin bestreitet die Ausführungen der Beschwerdeführenden, soweit sie sich nicht mit den eigenen Aussagen in der vorliegenden Stellungnahme decken oder explizit anerkannt werden.

¹ http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/00511/?lang=de.

- (8) Die Beschwerdeführenden rügen eine Verletzung von Art. 4 RTVG. Angesichts der konkret vorgebrachten Kritik fallen für die programmrechtliche Prüfung das Vielfaltsgebot nach Art. 4 Abs. 4 RTVG sowie das Sachgerechtigkeitsgebot nach Art. 4 Abs. 2 RTVG in Betracht.

Zum rechtlichen Rahmen

- (9) Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Im Rahmen des Leistungsauftrags muss es damit jedem Veranstalter erlaubt sein, sich mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. So ist kein Thema denkbar, das einer Behandlung oder kritischen Erörterung durch die Medien entzogen sein müsste².
- (10) Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangt, dass sich das Publikum durch die in einer Sendung vermittelten Fakten ein möglichst zuverlässiges Bild machen kann und damit in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden³. Ausgangspunkt der Prüfung ist stets die Wirkung der Sendung beim Publikum⁴. Entscheidend ist der Gesamteindruck einer Sendung. Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend ist, dass das Publikum erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist und das Publikum in seiner Meinungsbildung nicht manipuliert wird. Eine solche Manipulation liegt nur vor, wenn eine unsachgemässe, mithin falsche Information verbreitet wird, welche zudem in Verletzung der im Einzelfall gebotenen journalistischen Sorgfalt erfolgt⁵. Es liegt weiter keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor, wenn die Zuwiderhandlung das Hauptanliegen der Sendung nicht in zentraler Weise tangiert. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheit, die nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist praxisgemäss nicht derart streng zu handhaben, dass Freiheit und Spontaneität verloren gehen. Die in Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 BV garantierte Autonomie der Medienschaffenden ist zu wahren. Sie verbietet es, bereits einzugreifen, wenn eine Sendung nicht in jeder Hinsicht überzeugt⁶.
- (11) Das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG verpflichtet konzessionierte Veranstalter in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen. Das Vielfaltsgebot versucht, in negativer Hinsicht, einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung zu verhindern.

² Vgl. UBIE b.524 vom 21. April 2006, E.2.5.

³ BGE 121 II 359, S. 363 E. 3.

⁴ Dumermuth, Rundfunkrecht in: Rolf H. Weber (Hrsg.) Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Informations- und Kommunikationsrecht, Basel, 1996, N. 68, 86.

⁵ BGE 131 II 253, S. 257 und BGE 2C_1246/2012, E. 2.1.

⁶ BGE 131 II 253, S. 257 F. E. 2.3.

Dem Vielfaltsgebot lässt sich aber auch die positive Pflicht der Veranstalter entnehmen, ein breites Spektrum von Meinungen abzubilden.

Das Vielfaltsgebot bezieht sich, im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot, nicht auf jede einzelne Sendung, sondern primär auf das Programm in seiner Gesamtheit als Mehrzahl vergleichbarer Sendungen⁷. Während eines bestimmten Zeitraums können vergleichbare Sendungen zu einem Thema ein gewisses Gegengewicht zu einer einseitigen Einzelsendung bilden. Gegen das Vielfaltsgebot verstossen aber nur offensichtliche, willkürlich anmutende Einseitigkeiten bei der Themenwahl über einen längeren Zeitraum⁸.

Zur beanstandeten Sendung insgesamt

- (12) Die Bedeutung des Börsengeschehens und die Bedeutung der dort gehandelten Aktien sind für die Schweizerische Bevölkerung sehr gross. Allein über die Pensionskassen sind mehr als 4 Millionen Versicherte indirekt mit insgesamt rund 300 Milliarden Franken in Aktienvermögen an den Börsen investiert. Über den Ausgleichsfonds der AHV mit über 30 Milliarden Franken Kapitalanlagen ist sogar jede einzelne Einwohnerin und jeder Einwohner vom Geschehen an der Börse betroffen. Und nicht zuletzt sind über die Einzahlungen in die dritte Säule nochmals sehr viele Bürgerinnen und Bürger an den Kapitalmärkten und Börsen engagiert. Insofern sind steigende Börsenkurse in der Regel positiv für praktisch die gesamte Bevölkerung, während sinkende Kurse entsprechend das Vermögen reduzieren und so eher negativ konnotiert sind.
- (13) Für mittlere und grosse Unternehmen ist die Börse ein Instrument zur Kapitalbeschaffung, wenn es darum geht, das eigene Wachstum zu finanzieren. Börsen sind effizient – und im Gegensatz zum Handel ausserhalb von etablierten Börsenplätzen – auch transparent. Die Börse hat damit insgesamt eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung.
- (14) Gemäss Sendeportrait berichtet die Sendung «SRF Börse» über die Entwicklungen, welche die Schweizer Börse täglich bewegen. Sie beobachtet und analysiert Trends und Perspektiven. «SRF Börse» holt dazu die Meinung von Konzernchefs und anderen wichtigen Entscheidungsträgern der Wirtschaft ein⁹. Die tagesaktuelle Sendung «SRF Börse» legt den Fokus auf das Geschehen an den Kapital-, Rohwaren- und Aktienmärkten und nimmt sich bei entsprechender Nachrichtenlage regelmässig auch volkswirtschaftlicher Themen an¹⁰. Die Auswahl der Themen einer Sendung ergibt sich aus dem tagesaktuellen Geschehen und der Relevanz eines Ereignisses.

Mit diesem Sendekonzept stellt «SRF Börse» keineswegs eine einseitige Sendung dar, wie dies die Beschwerdeführenden geltend machen. Vielmehr handelt es sich um eine themenspezifische Sendung, die verschiedene börsenrelevante Themen

⁷ UBIE vom 22. Juni 2007/b.551; UBIE vom 4. Mai 2007/b. 546.

⁸ Dumermuth, Rundfunkrecht, N94 m.w.V.; Nobel/Weber, Kap. 8 N 82 .

⁹ <http://www.srf.ch/sendungen/srf-boerse/sendungsportraet>.

¹⁰ vgl. Sendung vom 9.1.2015 zur durchschnittlichen Teuerung 2014 in der Schweiz; Sendung vom 16.6.2015 zur Bedeutung des starken Frankens für die Schweiz; Sendung vom 21.1.2015 zur Bildung der Menschen im Verhältnis zum Erfolg eines Landes.

behandelt, sich dabei aber nicht auf eine einseitige Perspektive konzentriert (vgl. hierzu auch unten, Rz. 20 und 23).

- (15) Die Sendung wird von Montag bis Freitag vor der «Tagesschau» ausgestrahlt und dauert rund zwei Minuten. Aufgrund der Kürze der Sendung muss eine Auswahl getroffen werden und es können nicht sämtliche Börsenthemen abgedeckt werden. Ein Anspruch auf «Vollständigkeit» gibt es darum nicht. Ebenso ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen nicht möglich. Die SRG ist jedoch der Ansicht, dass aufgrund der Bedeutung der Börse sowohl für die Bevölkerung als auch für Unternehmen eine Börsensendung einem Publikumsbedürfnis entspricht und für die Zuschauerinnen und Zuschauer einen relevanten Mehrwert bietet. Die Sendung trägt der hohen Bedeutung der Börsen und Finanzmärkte Rechnung.
- (16) Das gewählte Sendekonzept ist durch die Programmfreiheit der Beschwerdegegnerin und der damit gewährten Freiheit in der Wahl der Themen und deren inhaltlicher Bearbeitung geschützt. Gegen das Vielfaltsgebot würden nur offensichtliche, willkürlich anmutende Einseitigkeiten bei der Themenwahl über einen längeren Zeitraum verstossen. Eine solche Einseitigkeit lässt sich vorliegend jedoch nicht feststellen. Die vorliegende Beschwerde, welche mit zehn Sendungen lediglich vier Prozent aller in einem Jahr ausgestrahlten Sendungen von «SRF Börse» betrifft, ist überdies nicht geeignet, die Einhaltung der programmrechtlichen Bestimmungen in der Sendung generell zu beurteilen, für diese Frage müssten im vorliegenden Fall wesentlich mehr Sendungen herangezogen werden.

Zu den relevanten Rügen

- (17) Die Beschwerdeführenden führen aus, das Publikum könne sich zu den Themen Börse, Börsengeschehen sowie Geschäftsabschlüsse einzelner Unternehmen keine eigene Meinung bilden (S. 1 der Beschwerde). Die tägliche Sendung «SRF Börse» sei gemäss Sendekonzept per definitionem ein Sprachrohr von Konzernchefs und Entscheidungsträgern der Wirtschaft. Diese Sendevorgabe, die Meinung von Konzernchefs und anderen wichtigen Entscheidungsträgern der Wirtschaft einzuholen, verstosse gegen das Gebot der Sachlichkeit sowie gegen das Vielfaltsgebot (S. 2 f. der Beschwerde). Die systematische Einseitigkeit der vermittelten Meinungen lasse sich nicht damit rechtfertigen, dass diese Einseitigkeit im Sendungsportrait angekün- digt werde.

Ad: „Was inhaltlich zur Vielfalt und Sachgerechtigkeit fehlt“

- (18) Konkretisiert wird der Vorwurf unter dem Titel „Was inhaltlich zur Vielfalt und Sachgerechtigkeit fehlt“. Die Beschwerdeführenden machen geltend, wichtige Aspekte und Sichtweisen zu den Themen Börse, Börsengeschehen und Abschlüsse einzelner Unternehmen würden in der Sendung «SRF Börse» praktisch völlig vernachlässigt und ignoriert. Die Beschwerdeführenden listen in der Folge auf, welche Börsenereignisse und Ansichten für sie u.a. nicht angemessen zum Ausdruck kommen. Sie konkretisieren, über die aufgelisteten Themen sei praktisch nie und in den zehn analysierten Sendungen gar nicht informiert worden. Dazu gehören für die Beschwerdeführenden Themen wie die Aktivitäten von Schattenbanken, der spekulative Mikrosekunden-Handel, die Gefahr von undurchsichtigen Finanzprodukten, die Bildung

von Blasen und deren Folgen für die Börse und die reale Volkswirtschaft, der Einfluss der Börse auf die Vermögensverteilung und die Möglichkeit für Unternehmen, ihre Bilanzen und Gewinne besser oder schlechter dazustellen.

Die Beschwerdeführenden gehen von einem wirtschaftlich nicht spezialisierten Publikum aus, die durch die Sendung «SRF Börse» evtl. angeregt werden, unbedarft Aktien zu kaufen (S. 6 f. der Beschwerde).

- (19) Wie im Sendekonzept erwähnt, beobachtet die Sendung «SRF Börse» tagesaktuelle Themen und bildet ihre Auswirkung auf die Börsen ab. Dieses veröffentlichte Sendungskonzept schafft diesbezüglich Transparenz, indem es das Publikum über den Rahmen der Sendung und über die schwergewichtig auftretenden Personen informiert. Es handelt sich hier jedoch keineswegs um ein einseitiges Sendekonzept, vielmehr ist die Sendung lediglich thematisch klar abgegrenzt.
- (20) Die Beschwerdeführenden listen eine Reihe komplexer Themen auf, die sie behandeln haben wollen. Auch «SRF Börse» behandelt diese Themen, über die Bildung von Blasen wurde beispielsweise in der Sendung «SRF Börse» vom 31.3.2015 berichtet¹¹. Weitergehende und detaillierte Auseinandersetzungen mit diesen und anderen komplexen Themen finden in der Tagesschau oder Magazinsendungen wie beispielsweise die Sendung «ECO» statt.

Konkret zu nennen ist beispielsweise die Sendung «ECO», welche ausführlich über den spekulativen Microsekunden-Handel berichtet hat¹². Undurchsichtige Finanzprodukte sind immer wieder Thema in der Sendung «Kassensturz»¹³.

Zum Thema Einfluss der Börse auf die Vermögensverteilung ist anzufügen, dass praktisch die gesamte Bevölkerung über Pensionskassen und AHV indirekt vom Börsengeschehen betroffen ist. Dass der Handel mit Aktien mehrheitlich von Steuern befreit ist, trifft für Privatpersonen zwar zu. Aber Firmen etwa bezahlen Gewinnsteuern, die durch Börsengewinne auch beeinflusst werden. Zudem ist die Ausgestaltung von Steuern ein politisches Thema, welches z.B. in der anschliessenden «Tagesschau» und andere Sendung, thematisiert wird¹⁴. Taucht in der Tagesaktualität ein Fall auf, wo Bilanzen besser oder schlechter dargestellt werden, nimmt sich «SRF Börse» des Themas an. So zum Beispiel in der Sendung vom 30.9.2015, wo es von UBS-Kunden um den Vorwurf falscher Präsentation der Verkaufsunterlagen von Fonds ging.¹⁵

Auch über das Thema Schattenbanken, welches die Beschwerdeführenden gerne in «SRF Börse» behandelt haben wollen, hat SRF berichtet. Die Sendung «ECO» hat

¹¹ Vgl. Sendung «SRF Börse» vom 31.3.2015, „Angst vor Aktienblase“.

¹² Vgl. Sendung «ECO» vom 13.10.2014 „Schnelles Geld dank rascher Leitung“.

¹³ Vgl. z.Bsp. Sendung Kassensturz vom 21.4.2009 „Schrottpapiere: Wie Bankberater mitverdienen“.

¹⁴ Vgl. Sendung «Tagesschau» vom 2.4.2015, „Unternehmenssteuerreform III: Bundesrat zu Kapitalgewinnsteuer“.

¹⁵ Vgl. Sendung «SRF Börse» vom 30.9.2015, wo Kunden der UBS falsche Präsentation der Verkaufsunterlagen oder Betrug vorwerfen. Die Bank hat Kundengelder in Fonds mit Puerto Rico Anleihen angelegt. Der Karibikstaat wurde zahlungsunfähig.

das Thema zu einem früheren Zeitpunkt aufgegriffen¹⁶ und in einem achtminütigen Beitrag durchleuchtet. Ein Grossteil der Schattenbanken sind explizit nicht börsenkotiert, in der Schweiz findet sich gar keine börsenkotierte Schattenbank. Entsprechend ist es naheliegend, dass die Sendung «SRF Börse», welche sich definitionsgemäss mit dem Börsengeschehen und kotierten Unternehmen auseinandersetzt, dieses Thema nicht prioritär behandelt. Dennoch wäre es durchaus möglich, dass eine Schattenbank gelegentlich zum Thema wird (auch in Zusammenhang mit einem anderen Unternehmen). Für eine Abhandlung über das Thema insgesamt ist die zweiminütige Börsensendung aber ungeeignet, hierfür bietet sich eine Magazinsendung an.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass die Beschwerdegegnerin diese verschiedenen Themen in ihren Programmen als Ganzes im Einklang mit dem Vielfaltsgebot ausreichend berücksichtigt.

- (21) Die Beschwerdeführenden gehen bei «SRF Börse» von einem wirtschaftlich nicht spezialisierten Publikum aus. Sie begründen dies mit dem Sendeplatz vor der «Tagesschau». Gerade die unterschiedlichen Einschaltquoten bei «SRF Börse» und der «Tagesschau» lassen auf das Gegenteil schliessen. So hat die «Tagesschau» durchschnittlich 800'000 Zuschauer, während «SRF Börse» gerade mal die Hälfte ausweisen kann. Das lässt darauf schliessen, dass eben ein eher wirtschaftlich- und börseninteressiertes Publikum die Sendung «SRF Börse» schaut.

Die 191 Beschwerdeführenden, die selber offenbar ebenfalls zum Publikum von «SRF Börse» zu zählen sind, vermissen in dieser Sendung zudem sehr komplexe Börsenthemen (vgl. oben). Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass es sich zu grossen Teilen um ein Publikum handelt, das sich spezifisch für Wirtschafts- und Börsenthemen interessiert.

Ad: „Fehlende Vielfalt der Meinungen“

- (22) Weiter konkretisiert wird der Vorwurf der Verletzung von Art. 4 Abs. 2 und Abs. 4 RTVG unter dem Titel „Fehlende Vielfalt der Meinungen“. Die Beschwerdeführenden bringen vor, die eingeholten Statements seien weitgehend Selbstdarstellungen börsenkotierter Unternehmen, ohne dass eine andere Stimme zu Wort komme. Meinungen von Kleinanlegern und Tatsachendarstellungen von Kleinanlegern, unabhängigen Vermögensverwaltern, Versicherungsnehmer, unabhängigen Professoren, Arbeitnehmenden, Konsumentinnen, sowie der zahlreichen Warner vor neuen Börsenblasen und den Folgen von deren Platzen fehlen fast gänzlich, in den zehn analysierten Sendungen gar vollständig. Die Beschwerdeführenden würden nicht verlangen, dass verschiedene Ansichten gleichwertig zum Ausdruck kämen, sondern dass andere Ansichten überhaupt spürbar wahrgenommen können würden. Die vorhandene weltanschaulich-ökonomisch-politische Vielfalt komme nicht zur Darstellung.
- (23) Als tagesaktuelles Sendegefäss stehen die Macherinnen und Macher von «SRF Börse» in der Verantwortung, jeweils ein relevantes Börsenthema oder eine aktuelle Nachricht in Bezug zum Börsengeschehen auszuwählen und dieses in der zweiminütigen Sendung nach bestem Wissen und Gewissen aufzubereiten. Es liegt in

¹⁶ Vgl. Sendung «ECO» vom 3.12.2012 „Schattenbanken: Eine intransparente Gefahr“.

der Natur der Sache, dass dabei Entscheidungsträger von Unternehmen innerhalb der kurzen Sendung zu Wort kommen, die Sendungsmacher diese aber mit dem Thema kritisch konfrontieren. Dass diese Entscheidungsträger, wie die Beschwerdeführenden darlegt, bloss ihr Unternehmen ins beste Licht rücken wollten und eine kritische Einordnung seitens «SRF Börse» nicht gemacht werde, entspricht nicht der Wahrheit.

Dazu folgende Konkretisierungen:

- Die Sendung vom 12.10. analysiert kurz und prägnant, warum der Erdölpreis wieder steigt. Von einer einseitigen Berichterstattung von «SRF Börse» und einer Wertung, dass ein hoher Erdölpreis «gut» sei, wie die Beschwerdeführenden monieren, kann keine Rede sein.
- Die Sendung vom 13.10. stellt den Schweizer Logistikriesen Kühne & Nagel (9-Monatszahlen) in den Fokus und setzt das Unternehmen mit der Entwicklung des Welthandels in Beziehung. Der Konzernchef analysiert im Interview, wie seine Firma derzeit unterwegs ist. Von einer positiven einseitigen Image-Darstellung, wie die Beschwerdeführenden insinuierten, kann keine Rede sein.
- In der Sendung vom 14.10. liegt der Fokus auf den US-Banken und deren eher schwachem Geschäftsgang sowie den Auswirkungen auf die Schweizer Grossbanken. Dabei wird explizit auch auf Stellenabbau und Steuertricks der Banken hingewiesen, welche die tiefen Margen der Banken verbessern sollen. Der Aktienkurs (CS) ist trotzdem gesunken. «SRF Börse» ist in diesem Bericht weder voreingenommen noch bankenhörig, wie das die Beschwerdeführenden insinuierten.
- In der Sendung vom 15.10. analysiert die Sendung die Firma Sulzer (9-Monatszahlen) und zeigt die Schwierigkeiten der diversen Geschäfte der Schweizer Traditionsfirma auf.
- In der Sendung vom 16.10. liegt der Fokus auf Nestlé und dessen Indien-Geschäft (nicht China-Geschäft, wie die Beschwerdeführenden fälschlicherweise ausführen). Der Beschwerdeführenden behaupten, dass der Standpunkt der Regierung (Kaufverbot von Nudeln wegen zu hohen Bleigehalts) nicht erwähnt werde. Das ist falsch. Der Standpunkt der Regierung wurde erwähnt, die Haltung von Nestlé dazu ebenso.
- In der Sendung vom 20.10. ist der Pharmakonzern Actelion im Fokus. Der Konzernchef verurteilt im Interview den Akquisitionsrausch seiner Branche. Die Moderatorin weist jedoch klar darauf hin, dass auch dieser Konzernchef beim „Kaufrausch“ in seiner Branche mitmacht. Die Behauptung der Beschwerdeführenden, Konzernchefs könnten ohne Gegenrede von «SRF Börse» ihre Firma nur positiv darstellen, stimmt nicht.
- Auch in der Sendung vom 21.10 mit Fokus auf die CS (Umbau der Bank, Sparkurs) ist der Ansatz von «SRF Börse» distanziert. Es wird explizit auf den bevorstehenden Arbeitsplatzabbau hingewiesen und am Ende auch von einem schwachen Quartalsergebnis gesprochen. Die Moderation gibt eine klare Einschätzung ab.

Die Beschwerdegegnerin ist der Meinung, dass sich das Publikum bei «SRF Börse» grundsätzlich und auch konkret bei den erwähnten Sendungen eine eigene Meinung über die Firmen bilden. Die Auswahl der in den Sendungen erwähnten Personen ist nicht einseitig, sondern der tagesaktuellen Themenauswahl entsprechend angebracht.

Aufgrund der Schwierigkeit, dass sich die Beschwerde lediglich gegen vier Prozent der innerhalb eines Jahres ausgestrahlten Sendungen richtet, führt die Beschwerdegegnerin eine kleine Auswahl von Sendungen an, wo „andere Stimmen“, wie die Beschwerdeführenden es nennen, in der Sendung vorkommen. Die Liste ist selbstverständlich unvollständig.

- Felipe Calderón, ehemaliger Präsident von Mexiko und Klimaschützer in der Sendung vom 23.1.2015.
- Peter Zemsky, INSEAD-Dekan in der Sendung vom 21.1.2015.
- Yngve Abrahamsen der Konjunkturforschungsstelle KOF in der Sendung vom 9.1.2015.
- Eric Scheidegger, Leiter Direktion für Wirtschaftspolitik beim SECO in der Sendung vom 16.6.2015.
- Boris Zürcher, Leiter des SECO in der Sendung vom 7.8.2015.

Ad: „Berücksichtigung des Gesamtprogramms“

- (24) Unter dem Titel „Berücksichtigung des Gesamtprogramms“ führen die Beschwerdeführenden aus, die angeblich fehlende Vielfalt in den behandelten Themen Börse, Börsengeschehen sowie Abschlüsse einzelner Unternehmen in den Sendung «SRF Börse» könne nicht damit gerechtfertigt werden, dass die «Tagesschau» oder weitere Sendungen von SRF regelmässig über andere „bedeutende Wirtschaftsfragen“ informierten. Über die Themen Börse, Börsengeschehen und Abschlüsse von Unternehmen werde im übrigen Programm von SRF nicht angemessen informiert. Vereinzelte Beiträge übers Jahr hinaus in anderen Sendungen, oft zu später Stunde, welche über dies Aspekte und Entwicklungen allenfalls teilweise informieren, können die Einseitigkeit und das systematische Nicht-Informieren über wesentliche Aspekte des Börsengeschehens in rund 250 Sendungen zur besten Sendezeit nicht angemessen ergänzen.
- (25) Wie bereits vorstehend dargelegt, verstösst die Sendung «SRF Börse» nicht bereits als solche gegen das Vielfaltsgebot, da es sich nicht um eine einseitige, sondern eine themenspezifische Sendung handelt. Diesbezüglich ist erneut auf die Schwierigkeit hinzuweisen, dass die vorliegende Beschwerde lediglich vier Prozent aller in einem Jahr ausgestrahlten Sendungen betrifft, was eine umfassende Beurteilung des Vielfaltsgebotes in casu faktisch verunmöglicht. Dennoch ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass verschiedentlich Themen aus «SRF Börse» in der direkt nachfolgenden «Tagesschau» vertiefter behandelt werden. Als ein herausgegriffenes Beispiel hierfür kann, neben den in Rz. 20 genannten, die Sendung vom 13.4.2015 angeführt werden. In dieser wurde als tagesaktuelles Thema die Generalversammlung

Handwritten signature and scribbles.

von Holcim behandelt. Am Schluss der Sendung weist die Moderatorin auf die Vertiefung des Themas in der «Tagesschau»¹⁷ hin: „Nicht nur Aktionäre sondern auch Angestellte des Zement-Konzerns wollen nicht fusionieren. Die Tagesschau zeigt gleich, warum“.

Gestützt auf die Programmautonomie steht es zudem den Veranstaltern grundsätzlich frei zu entscheiden, in welchen Sendefässen bestimmte Themen aufgegriffen werden. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Minderheitsmeinungen zu einem Thema in vergleichbaren Sendeformaten zum Zug kommen wie die herrschende Ansicht.¹⁸ Jedoch ist es nur im Rahmen der erhöhten Sorgfaltspflichten im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen erforderlich, dass in der Berichterstattung zu einem bestimmten Thema die verschiedenen Ansichten gleichwertig zum Ausdruck kommen.¹⁹ Die Rz. 20 genannten Beispiele können daher durchaus auch als Beleg herbeigezogen werden, dass die Beschwerdegegnerin in ihren Programmen über börsenrelevante Themen auch ausführlicher und aus verschiedenen Perspektiven berichtet. Diese Beispiele zeigen auch auf, dass es sich bei den ergänzenden Beiträgen nicht um „vereinzelte Beiträge über das Jahr hinaus“ handelt, wie die Beschwerdeführenden monieren. Dass nicht alle diese Sendungen zu einem vergleichbaren Zeitpunkt ausgestrahlt werden, so beispielsweise «ECO» am späteren Abend, kann bei den heutigen Möglichkeiten des zeitversetzten Fernsehens nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Gerade die eigenen Produktionen der Beschwerdegegnerin sind jederzeit und kostenlos im Internet abrufbar. Damit stellen die genannten Sendungen und Beiträge eine thematische Ergänzung und Vertiefung zu «SRF Börse» dar.

Ad: „Beweispflicht beim SRF“

- (26) Die Beschwerdeführenden bringen vor, die Beschwerdegegnerin habe den Nachweis zu erbringen, dass andere Sichtweisen und Stimmen im vorliegenden Börsengeschehen in anderen Sendungen tatsächlich genügend zur Darstellung kamen. Dass «SRF Börse» nicht einseitig ist, wurde oben dargelegt. Dass in anderen Sendungen von SRF Börsengeschehen Themen sind, die behandelt werden, ist notorisch bekannt, konkrete Beispiele sind zudem unter Rz. 20 aufgeführt. Damit ist der von den Beschwerdeführenden geforderte Nachweis genügend erbracht.

Ad: „Mangelnde Sachgerechtigkeit“

- (27) Unter dem Titel „mangelnde Sachgerechtigkeit“ führen die Beschwerdeführenden ein Beispiel auf, wo sie der Meinung sind, dass nicht sachlich und in Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen informiert wurde. In der Folge hätten sich die Zuschauer nicht frei eine eigene Meinung bilden können. Als Beispiel wird die Sendung vom 13.10. aufgeführt. Konkret legen die Beschwerdeführenden dar, dass nicht klar sei, ob der Kühne & Nagel Konzernchef Trefzger den gesamten Containerhandel meine oder nur denjenigen des Marktführers Kühne & Nagel. Für den Zuschauer bleibe aufgrund der Moderation bis zum Schluss unklar, ob die Aussagen über das

¹⁷ Vgl. Sendung «Tagesschau» vom 13.4.2015, „Holcim – Generalversammlung im Zeichen der Fusion“.

¹⁸ Vgl. UBIE b. 619 vom 20. August 2010, E.6.5.

¹⁹ Vgl. UBIE b. 619 vom 20. August 2010, E. 6.

Wachstum des Containerhandels die ausbleibende VW-Delle nur auf Kühne & Nagel zutreffen oder auf die ganze Branche. Damit sich der Zuschauer eine eigene Meinung bilden könne, sollte sich in diesem extrem kurzen Beitrag entweder alle Angaben auf die Branche beziehen oder dann auf ein einzelnes Unternehmen.

- (28) Die Beschwerdegegnerin bestreitet, dass sich das Publikum in der Sendung vom 13.10. keine eigene Meinung hat bilden können. Die Zitate des Konzernchefs erstrecken sich auf seinen Erlebnisbereich. Er ist verantwortlich für die Firma Kühne & Nagel. In vielen Branchen sind indes Trends bei Marktführern ein gutes Indiz für den Gesamtzustand einer Branche. Dies gilt insbesondere für kompetitive Branchen, in denen der Wettbewerb spielt und die Margen vergleichsweise tief liegen. Als Vergleich: Die Nettogewinn-Marge von Kühne & Nagel lag im vergangenen Jahr bei rund 4 Prozent. Ein Indiz dafür, dass der Wettbewerb spielt. Vor diesem Hintergrund war die Verallgemeinerung der Moderatorin auf die Branche zulässig.

Ad: „Ansichten und Kommentare als solches nicht erkennbar“

- (29) Die Beschwerdeführenden bringen vor, das Publikum von «SRF Börse» könne weiter keine eigene Meinung bilden, weil umstrittene Aussagen nicht immer als solche erkennbar und Meinungen nicht deutlich von Tatsachendarstellungen zu unterscheiden seien. Als Beispiel führen die Beschwerdeführenden drei Sendungen an, die vom 12.10., diejenige vom 19.10. und die vom 20.10. Die Beschwerdeführenden argumentieren, dass «SRF Börse» in den Moderationen sachlich neutrale Darstellungen und Meinungen/Werte vermische und damit Art. 4 RTVG verletzen würde. Die Zuschauer sollten davon ausgehen können, dass Ansichten und Kommentare als solche erkennbar seien, die Moderation sachlich und faktenbezogen informieren. Mit Wortwahl und Duktus sollte nicht einseitig Stellung genommen und eine Meinung geäußert werden, ohne dass dies klar erkennbar sei.
- (30) Die drei Moderatoren der Sendung «SRF Börse» Patrizia Laeri, Reto Lipp und Martin Stucki beobachten das Börsengeschehen seit vielen Jahren und haben vertiefte Kenntnisse der Materie. Sie sind ausgesprochen kompetent, das Börsengeschehen in kürzester Zeit einzuordnen und einzuschätzen.
- (31) Der Beschwerdeführenden zitiert das Beispiel der Moderation von Patrizia Laeri (12.10.) zum steigenden Ölpreis: «Der Renner an der Börse diesen Monat in der Schweiz: Die Ölplattformbetreiberin Trans Ocean. Sie hat ein Viertel zugelegt. Ähnlich fett der Gewinn von Erdöl. Seit August fast 30 Prozent zugelegt. Der Erdölpreis gibt Vollgas, die Aktien der Rohstoffriesen steigen. Gibt eine antriebsschwache Branche wieder Schub und warum?» Die Moderation sagt mit keinem Wort und suggeriert auch nicht, dass hohe Erdölpreise insgesamt gut seien.

Die Beschwerdeführenden argumentierten jedoch, mit der Wortwahl, Projekten und Investitionen habe man «massiv den Hahn» zgedreht, entstehe der Eindruck, die Drosselung der Erdölproduktion sei aus Sicht von «SRF Börse» gesamtwirtschaftlich eine negative Entwicklung und beurteilen dies als falsche und unnötige Wertung. Diese Behauptung ist aber aus dem Zusammenhang gerissen: Die Moderatorin ergänzt weiter: «Ergo. Wird das Angebot knapp, kann sich das Erdöl wieder verteuern. Das ist ökonomisch gesehen schlicht das Gesetz von Angebot und Nachfrage». Der Befund, dahinter eine Wertung zu sehen, ist falsch.

- (32) In der Moderation von Reto Lipp (16.10.) zu Nestlé (9-Monatszahlen) kritisiert der Beschwerdeführer folgende Aussage: «Besser läuft es Nestlé in den USA und in Südamerika». Mit dem Wort «besser» würde Reto Lipp der Information eine Meinung beimischen: Je höher der Umsatz, desto besser. Ein höherer Umsatz eines Unternehmens sei nicht per se gut für die ganze Wirtschaft. Die Beschwerdeführenden reissen aber auch diese Moderation aus dem Zusammenhang. Die vorangehende Moderation lautet: «... auch sonst läuft es in Asien für Nestlé nicht rund, die Umsätze mit ... und ... sind rückläufig». Insofern ist das Adverb «besser» in den gesamten Kontext einzuordnen. In diesem Fall geht es nicht, wie die Beschwerdeführenden suggerieren, um Marktmacht, Oligopol- oder Monopolstellungen.
- (33) Bezüglich der Sendung vom 19.10. kritisieren die Beschwerdeführenden, dass die Moderation über Ems-Chemie (9-Monatszahlen) unkritisch sei, unbelegte Behauptungen der Moderatorin und eine PR-Darstellung der Firma sende. Der Befund der Beschwerdeführenden entbehrt jeglicher Grundlage. In der Presse kommen diverse Autoren anhand des Quartalsberichtes zu ähnlichen Schlüssen.

Ad: „Gesamteindruck der täglichen Sendung“

Unter dem Titel „Gesamteindruck der täglichen Sendung“ führen die Beschwerdeführenden aus, wie die Sendung aus ihrer Sicht wegen der einseitigen Meinungswiedergabe und angeblich häufig einseitigen Moderationen beim Publikum über einen längeren Zeitraum hinweg ankommt. Sie listen auf, es entstehe der Eindruck, die täglichen Kursschwankungen hätten für die Wirtschaft und unser Wohlergehen eine grosse Bedeutung, die Kursschwankungen des jeweiligen Tages habe mit dem Geschäftsgang der betreffenden Unternehmen etwas zu tun oder würden sogar von ihm abhängen, steigende Kurse seien für die Wirtschaft und unser Wohlergehen gut und wichtig, eine längere Hausse-Phase an der Börse mit täglichen SRF-Börse-Berichten über meist steigende Kurse lasse alle als Verlierer dastehen, die nicht in Aktien investiert haben bzw. investieren, steigende Umsätze und Gewinne von Unternehmen seien für die Wirtschaft und unser Wohlergehen gut und erwünscht und sinkende seien schlecht, je höher die BIP-Wachstumszahlen und -Prognosen, desto besser für die Wirtschaft und unser aller Wohlergehen.

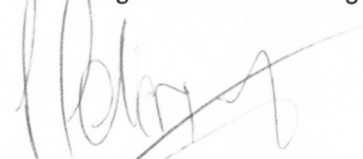
- (34) Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die Sendung «SRF Börse» etwas zum Wohlergehen der Bevölkerung aussagt. In den zehn beanstandeten Sendungen suggeriert «SRF Börse» nie, höhere Gewinne von Unternehmen seien gesamtwirtschaftlich immer wünschenswert und nützlich. Zudem liefert «SRF Börse» in der kurzen Sendezeit Einordnungen und kritische Anmerkungen zum Börsengeschehen. Verluste wie Gewinne werden eingeordnet und kritisch beleuchtet.
- (35) Die Beschwerdeführenden behauptet, «SRF Börse» suggeriere, steigende Kurse seien für die Wirtschaft und unser Wohlergehen gut und wichtig. Dass steigende Börsenkurse das Volksvermögen erhöhen, ist kaum bestritten, weshalb positive Kurse in der Regel und von einem durchschnittlichen Zuschauer als positiv gesehen werden. Die Behauptung hingegen, dass steigende Börsenkurse einen guten Gang der Wirtschaft reflektieren, stimmt so natürlich nicht generell. Dies wird in der Sendung «SRF Börse» aber auch nicht behauptet. Die Sendung berichtet differenziert. Diese Behauptung des Beschwerdeführers ist denn auch nicht bewiesen.

Schlussfolgerung

- (36) Die SRG ist der festen Überzeugung, dass die vorliegend zu beurteilenden Sendungen inhaltlich und formal korrekt sind und dem Publikum eine gute Grundlage für eine eigene Meinungsbildung liefert. Weder das Sachgerechtigkeitsgebot noch das Vielfaltsgebot wurden verletzt.
- (37) Wie ausgeführt wurden auch die Regeln der journalistischen Sorgfalt eingehalten. Die Sendungsmacher konfrontieren die in der Sendung zu Wort kommenden Personen kritisch (vgl. Ausführungen Rz. 20 zur Sendung vom 20.10.). Auch Gegenstandspunkte werden ausgeführt (vgl. Ausführungen Rz 20 zur Sendung vom 16.10. Nestlé).
- (38) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sendungen die generellen Mindestanforderungen an den Programminhalt und im Speziellen die Gebote der Sachgerechtigkeit und der Vielfalt nicht verletzen. Dem Publikum war es aufgrund der vermittelten Informationen möglich, sich eine eigene Meinung zu den Sendungsthemen zu bilden. In den Sendungen wurde mit der Wahl und Abgrenzung ihres Inhalts eine zulässige, journalistisch vertretbare Gewichtung vorgenommen, und den so definierten Schwerpunkt der jeweiligen Sendungen wurde kompetent sowie fernseh- und formatgerecht aufbereitet und dargestellt.

Aus den angeführten Gründen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, dem eingangs gestellten Begehren stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Severine Schori-Vogt
MLaw, Rechtsanwältin

Beilagen
erwähnt

Text: Barbara Lehmann, SRF